



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-126/2009-9  
Ggst.: Energie Steiermark AG, Graz;  
Errichtung und Betrieb einer  
Biogasanlage in Zettling;  
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energerecht**

Bearbeiter: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 30. Dezember 2009

# **Energie Steiermark AG, Graz; Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Zettling**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

## **Feststellungsbescheid**

## **Bescheid**

### **Spruch**

Auf Grund des Antrages der Energie Steiermark AG, Leonhardstraße 59, 8010 Graz, vertreten durch die Onz – Onz – Kraemmer – Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, vom 19. Oktober 2009 wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Abfällen und Wertstoffen im Gemeindegebiet von Zettling“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7 sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b), Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) und Anhang 1 Spalte 2 Z 82.

### **Kosten:**

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a) Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 - LGVAG 1968, LGBl. Nr. 145/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2008, hat die Energie Steiermark AG, Leonhardstraße 59, 8010 Graz, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007 i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	11,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (á € 5,60)	€	<u>11,20</u>
<b>gesamt:</b>	€	<b><u>22,50</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2009, vorzunehmen:

Gebühren:	1 x € 13,20 = € 13,20	für den Antrag vom 19. Oktober 2009
	4 x € 3,60 = € 14,40	für die Beilagen
<b>Gesamtsumme</b>		<b><u>€ 27,60</u></b>

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

### **Begründung:**

#### **A) Verfahrensgang:**

I. Mit der Eingabe vom 19. Oktober 2009 hat die Onz – Onz – Kraemmer – Hüttler Rechtsanwälte GmbH als rechtsfreundliche Vertreterin der Energie Steiermark AG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Abfällen und Wertstoffen im Gemeindegebiet von Zettling“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 i.d.g.F. durchzuführen ist.

Das gegenständliche Vorhaben wird im Feststellungsantrag wie folgt umschrieben:

In der Anlage sollen jährlich maximal 80.000 t Abfälle (5.000 t gefährliche Abfälle, 72.500 t nicht gefährliche Abfälle und 2.500 t Schlachtabfälle) verarbeitet werden. Die Abfälle sollen den erforderlichen Vorbehandlungsschritten unterzogen werden, bevor sie der Vergärung zugeführt werden. Daraus sollen ca. 7 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas erzeugt und nach Abtrennung des CO<sub>2</sub> ca. 4,2 Mio. Nm<sup>3</sup> in das Erdgasnetz eingespeist werden. Neben Biogas entstehen in der Anlage Gärreste (fester Gärrest und Gärrestkonzentrat), die die Ausbringungsvorschriften erfüllen und an die Landwirte in der Umgebung als Wirtschaftsdünger abgegeben werden sollen. In Zeiten,

in denen eine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich ist, sollen die Gärreste einer anderen Verwertung (als Wertstoff zur Veredelung) zugeführt werden. Neben den Gärresten fallen Störstoffe, Sand und Metalle, die - soweit wie möglich - einer Verwertung zugeführt werden sollen, sowie Abwasser, das in die Mur abgeleitet werden soll, an.

Bezüglich einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens wird auf den dem Antrag beigelegten Technischen Kurzbericht der Energie Steiermark AG verwiesen.

**II.** Das gegenständliche Vorhaben stellt sich wie folgt dar:

**II.1.** Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas aus Abfällen im Gemeindegebiet von Zettling auf den Gst. Nr. 267/3, 270/6, 270/9 und 281/2, je KG Laa.

Die vorgenannten Grundstücke befinden sich im Grundwasserschongebiet zum Schutze des Grundwasserwerkes Kalsdorf des Wasserverbandes Umland Graz.

**II.2.** Der Zweck der gegenständlichen Anlage sowie deren Verfahrens- und Prozessablauf stellt sich wie folgt dar:

**II.2.a.** In der Anlage sollen jährlich maximal 80.000 t Substrate (67.000 t und eine Kapazitätsreserve von 20%) unterschiedlicher Herkunft verarbeitet und daraus rund 4 Mio. Nm<sup>3</sup> Biomethan produziert werden.

Es wird angemerkt, dass im Technischen Kurzbericht auf Seite 1 sowie in der Abbildung 4 eine Verarbeitungskapazität der Biogasanlage von 67.000 t/a Substrat angegeben wird. Die maximale Kapazität der Anlage soll jedoch, wie auf den folgenden Seiten des Technischen Kurzberichtes sowie im Antrag auf Seite 3 angegeben, 80.000 t/a betragen. Da nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 11.10.2001, 7A/2001/8-10) der Antragswille maßgebend ist, wird daher von einer Verarbeitungskapazität von 80.000 t/a ausgegangen.

**II.2.b.** Die Substratzusammensetzung und die Qualifikation als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall stellen sich nach Angabe der Antragstellerin wie folgt dar:

- Glycerin:	max. 1.000 t/a	gefährlicher Abfall
- Brauereireststoffe:	max. 16.000 t/a	nicht gefährlicher Abfall
- Altbrot:	max. 1.500 t/a	nicht gefährlicher Abfall
- überlagerte Lebensmittel:	max. 5.000 t/a	nicht gefährlicher Abfall
- Bioabfall:	max. 33.000 t/a	nicht gefährlicher Abfall
- Speisereste:	<u>max. 8.000 t/a</u>	nicht gefährlicher Abfall
Summe	max. 64.500 t/a	
+ 20% Kapazitätsreserve:	<u>max. 12.900 t/a</u>	
Summe	max. 77.400 t/a	
- Schlachtabfälle:	<u>max. 2.500 t/a</u>	nicht gefährlicher Abfall
Gesamtmenge:	max. 79.900 t/a	
gerundet:	max. 80.000 t/a	

Pro Tag sollen maximal 10 t Schlachtabfälle verarbeitet werden.

Die Substratzusammensetzung betreffend wird auf die Punkte B) VI.5. und B) VI.7., jeweils 3. Absatz und folgende Absätze, verwiesen.

**II.2.c.** Die zum Einsatz kommenden Substrate sind laut Befund und Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 26. November 2009 (vgl. Punkt A) IV. zu Frage 2) folgenden Schlüsselnummern zuzuordnen:

<b>Substrat</b>	<b>Schlüsselnummer</b>
Glycerin	92130
Brauereireststoffe	92110
Altbrot	92107
überlagerte Lebensmittel	92403, 92404 und 92107
Bioabfall	92101
Speisereste	91202, 92107, 92121, 92401, 92402, 92403 und 92404
Schlachtabfälle	92406, 92409, 92502 und 92510

**II.2.d.** Um eine optimale Vergärung zu gewährleisten, sind für die vorgenannten Substrate folgende 3 Annahmelinien vorgesehen:

Annahmelinie 1:

Diese Annahmelinie ist für Brauereireststoffe und andere Kohlenstoffträger (z.B. Maissilage, CCM) sowie für Glycerin vorgesehen. Diese Substrate werden über eine Dosierstation dem Fermenter zugeführt.

Annahmelinie 2:

Die Annahmelinie 2 ist für die Substrate Bioabfall, überlagerte Lebensmittel und Altbrot vorgesehen. Der Zuführung zum Fermenter gehen folgende Schritte voran: Vorzerkleinerung – Pulper (Abtrennung von Leicht- und Schwerstoffen, Sandfang)

Annahmelinie 3:

Für diese Annahmelinie sind Schlachtabfälle und Speisereste vorgesehen. Der Zuführung zum Fermenter gehen folgende Schritte voran: Grobzerkleinerung (mit Störstoffabtrennung) - Feinzerkleinerung (mit Störstoffabtrennung) – Hygenisierung (Pasteurisierung bei 70 Grad C).

Die Verweilzeit bei der anschließenden Gärung im Fermenter beträgt ca. 32 Tage.

**II.2.e.** Durch die zuvor beschriebenen Prozesse entstehen:

- ca. 7 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas mit einem Methangehalt von bis zu 65%

In der nachfolgenden Druckwechseladsorption soll das CO<sub>2</sub> abgetrennt und ca. 4,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist werden.

- aufbereitetes Abwasser (ca. 28.000 t/a)

Der flüssige Gärrest soll einer Membrananlage (Ultrafiltration, Umkehrosmose) zugeführt werden. Das nach der Aufbereitung anfallende Permeat soll über einen Oberflächenkanal in die Mur abgeleitet werden.

- Gärrestkonzentrat (ca. 11.000 t/a)

Neben dem zuvor beschriebenen Permeat fällt auch ein Düngerkonzentrat an. Dieses soll den lokalen Landwirten nach Bedarf zur Ausbringung und Düngung überlassen und auch

auf den vorhabensgegenständlichen Grundstücken ausgebracht werden. Sofern eine Ausbringung nicht möglich ist, sollen eine Kompostierung und der Verkauf als Dünger erfolgen.

- fester Gärrest (ca. 19.500 t/a)

Der feste Gärrest soll wie das Gärrestkonzentrat verwertet werden.

- abgeschiedene Störstoffe leicht (ca. 4.000 t/a)

Soweit wie möglich soll eine Verwertung erfolgen.

Abgeschiedene Störstoffe schwer (ca. 1.100 t/a)

Auch hier soll soweit wie möglich eine Verwertung erfolgen.

- Sand (ca. 800 t/a)

Soweit wie möglich soll eine Verwertung erfolgen (z.B. Nutzung des Sandes im Straßenbau).

- Metall (ca. 100 t/a)

Soweit wie möglich soll auch hier eine Verwertung erfolgen.

**III.** Mit Schreiben vom 4. November 2009 wurde eine sachverständige Stellungnahme zu folgenden Fragestellungen eingeholt:

Frage 1:

Sind die Angaben in den vorliegenden Unterlagen plausibel?

Frage 2:

Handelt es sich bei Glycerin, Brauereirückständen und anderen Kohlenstoffträgern, Altbrot, überlagerten Lebensmitteln, Bioabfall sowie Speiseresten um Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002 bzw. bejahendenfalls, handelt es sich um gefährlichen Abfall im Sinne des § 2 Abs. 4 AWG 2002 oder um nicht gefährlichen Abfall?

Frage 3:

Unter welche der im Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) und c) UVP-G 2000 (bzw. - sofern es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt - unter welche der im Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000) genannten Abfallbehandlungsmethoden ist die Abfallbehandlung der Substrate Glycerin sowie Brauereirückstände und andere Kohlenstoffträger einzustufen?

Frage 4:

Welche der im Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 (bzw. – sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt – welche der im Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) und c) UVP-G 2000) genannten Abfallbehandlungsmethoden kommt/kommen hinsichtlich der Substrate Altbrot, überlagerte Lebensmittel und Bioabfall zur Anwendung, wobei eine gesonderte Beurteilung der einzelnen Aufbereitungsprozesse a) Zerkleinerung, b) Störstoffabtrennung im Pulper und c) Vergärung erforderlich ist?

Frage 5:

Welcher/welchen der im Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 (bzw. – sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt – welcher/welchen der im Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) und c) UVP-G 2000) genannten Abfallbehandlungsmethoden werden Speisereste und Schlachtabfälle unterzogen, wobei eine gesonderte Beurteilung der einzelnen Aufbereitungsprozesse a) Grobzerkleinerung mit Störstoffabtrennung, b) Feinzerkleinerung mit Störstoffabtrennung und c) Hygienisierung erforderlich ist?

Frage 6:

Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung?

Frage 7:

Handelt es sich bei dem in der gegenständlichen Anlage produzierten Biomethan um ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes?

Frage 8:

Handelt es sich bei den durch den Gärungsprozess entstehenden festen Gärresten und dem Gärrestkonzentrat um marktfähige Produkte mit entsprechenden Qualitätsanforderungen oder um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 2 AWG 2002?

IV. Am 26. November 2009 hat der abfalltechnische Amtssachverständige zu den im vorstehenden Punkt III. angeführten Fragestellungen – hinsichtlich der Qualitätsanforderungen für Biogas nach Rücksprache mit dem gastechischen Amtssachverständigen DI Simoner - wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

Zu Frage 1:

„Die in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Angaben sind aus abfalltechnischer Sicht grundsätzlich plausibel. Es wird jedoch angemerkt, dass im Technischen Kurzbericht auf Seite 1 und in Abbildung 4 eine Verarbeitungskapazität der Biogasanlage von 67.000 t Substrat angegeben wird. Die maximale Kapazität der Anlage soll jedoch, wie auf den folgenden Seiten und im Antrag auf Seite 3 angegeben, 80.000 t/a betragen. Aus fachlicher Sicht ist somit die maximale Inputmenge für die Biogasanlage im Ausmaß von 80.000 t/a für die Beurteilung maßgeblich.“

Zu Frage 2:

„Für die in der Anfrage angeführten Abfälle Glycerin, Brauereirückstände, Altbrot, überlagerte Lebensmittel, Bioabfall und Speisereste kann aus fachlicher Sicht von Seiten der Vorbesitzer der Abfälle von einer Entledigungsabsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Zif. 1 AWG 2002 und somit von einer Abfalleigenschaft ausgegangen werden.“

Die Zuordnung der einzelnen Abfallarten in der Tabelle 2 des Technischen Kurzberichtes ist aus fachlicher Sicht schlüssig. Es handelt sich generell um nicht gefährliche Abfälle. Lediglich die Abfallart Glycerin/Glycerinphase mit der Abfallschlüsselnummer 92130 nach ÖNORM S 2100 ist als gefährlicher Abfall einzustufen.

Anmerkung: Die Abfallart Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung mit der Abfallschlüsselnummer 92131 gilt als nicht gefährlicher Abfall und wäre daher in der Tabelle 2 unter den nicht gefährlichen Abfällen anzuführen.“

Zu Frage 3:

„Da für die Substrate Glycerin, Brauereirückstände und andere Kohlenstoffträger laut Technischem Kurzbericht keinerlei Vorbehandlung durchgeführt wird, wird für diese Substrate aus abfalltechnischer Sicht eine ausschließliche biologische Behandlung festgestellt.“

Zu Frage 4:

„Für die Substrate Altbrot, überlagerte Lebensmittel und Bioabfall ist laut Technischem Kurzbericht eine Vorzerkleinerung mit einer anschließenden Abtrennung der Schwer- und Leichtstoffe sowie die Abscheidung von Sand im Pulper vor der eigentlichen biologischen Behandlung vorgesehen. Diese für die biologischen Behandlung erforderlichen Vorbehandlungsschritte werden aus technischer Sicht als physikalische Behandlung (Vorzerkleinerung) und als mechanische Sortierung (Sortierung aufgrund der unterschiedlichen Dichten der einzelnen Bestandteile im Gesamtabfall) im Pulper eingestuft.

Gesamt wird diese Vorbehandlung aus technischer Sicht jedoch einer mechanischen Sortierung zugeordnet, da in dieser Vorbehandlung lediglich eine Trennung der Bestandteile des Gesamtabfalls erfolgt, die Bestandteile aber weder in ihren physikalischen oder chemischen Eigenschaften verändert werden. Die Durchführung einer mechanischen Sortierung ist aus technischer Sicht nur mit einer vorgeschalteten Zerkleinerung effizient und sinnvoll möglich. Es wird daher aus technischer Sicht diese Vorzerkleinerung als ein Teil der mechanischen Sortierung gesehen.“

Zu Frage 5:

„Die Speisereste und Schlachtabfälle werden laut Unterlagen einer Grob- und Feinzerkleinerung (einschließlich Störstoffabtrennung) und anschließend einer Hygienisierung vor der eigentlichen biologischen Behandlung zugeführt.

Die Grob- und die Feinzerkleinerung stellen ebenfalls eine erforderliche Vorbehandlung für die mechanische Sortierung (das ist die Störstoffabscheidung) dar. Auf die Ausführungen unter Frage 4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Weiters ist diese Zerkleinerung ein technisch erforderlicher und rechtlich bindender Schritt für eine ordnungsgemäße Hygienisierung dieser Substrate im Sinne der Vorgaben des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Die Hygienisierung wird als physikalische Behandlung (Erhitzung) eingestuft.“

Zu Frage 6:

„Zweck der Behandlung aller für die biologische Behandlung vorgesehenen Substrate (Abfälle) ist die Herstellung von Biomethan mit definierten Qualitätsanforderungen. Es liegt aus fachlicher Sicht eine stoffliche Verwertung vor. Durch die Behandlung werden die stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck genutzt, dass das aus ihnen gewonnene Biomethan unmittelbar für die Substitution von Erdgas verwendet werden kann. Bei dieser stofflichen Verwertung fallen Rückstände (als Rest- und Wertstoffe bezeichnet) an, die großteils ebenfalls einer zulässigen Verwertung zugeführt werden können.

Aufgrund der Mengenausstellung in der Tabelle 3 des Technischen Kurzberichtes werden aufgrund der vor der biologischen Behandlung durchgeführten Vorsortierung gesamt 6.000 t/a Störstoffe vom Input abgetrennt. Wird diese Masse dem Gesamtinput von 67.000 t/a (laut Technischem Kurzbericht) gegenübergestellt, ergibt sich ein Anteil von 9% am Gesamtinput, welcher nicht direkt in der Biogasanlage einer stofflichen Verwertung zugeführt wird. Der überwiegende Anteil der eingesetzten Substrate (Abfälle), nämlich 91% wird stofflich verwertet. Werden für diese Betrachtung die Mengen des Antrages (80.000 t/a) verwendet, ändern sich die Mengen der abgeschiedenen Störstoffe im gleichen Ausmaß. Der prozentuelle Anteil für die stoffliche Verwertung liegt auch dann bei 91%.“

Zu Frage 7:

„Nachdem die Aufbereitung des erzeugten Biogases hinsichtlich der Gasbeschaffenheit entsprechend den ÖVGW Richtlinien G31 (Erdgas in Österreich – Gasbeschaffenheit) bzw. G33 (regenerative Gase – Biogas) erfolgen soll, ist, nach Rücksprache mit DI Otto Simoner, aus fachlicher Sicht beim produzierten Biomethan von einem marktfähigen Produkt mit klar definierten Qualitätsanforderungen auszugehen.“

Zu Frage 8:

„Es ist davon auszugehen, dass die festen Gärreste und das Gärrestkonzentrat aufgrund der Entledigungsabsicht der Betreiberin der gegenständlichen Biogasanlage als Abfall einzustufen

sein werden, da keine gesicherten Angaben oder Nachweise zur Beurteilung der Produkteigenschaften den Unterlagen beiliegen.

Es wird jedoch festgestellt, dass für diese Rückstände oder auch Abfälle aus der Biogasanlage eine fachlich zulässige Verwertung in der Landwirtschaft jedenfalls möglich ist (Dies gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die relevanten Ausbringungsvorschriften eingehalten werden.). Mit einer derartigen zulässigen Verwertung in der Landwirtschaft ist dann auch ein Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 AWG 2002 gegeben.“

**V.** Mit Schreiben vom 30. November 2009 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VI.** Am 15. Dezember 2009 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Umweltanwältin weist eingangs darauf hin, dass die Stellungnahme des Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar ist und dass die maximale Inputmenge für die Biogasanlage 80.000 t/a beträgt.

Der Stellungnahme des Amtssachverständigen wird von Seiten der Umweltanwältin vollinhaltlich gefolgt, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich aus dieser Stellungnahme ein prozentueller Anteil für die stoffliche Verwertung von 91% ergibt.

Die Umweltanwältin folgt auch den rechtlichen Ausführungen der Antragstellerin unter den unter Punkt 8. letzter Absatz der Stellungnahme des Amtssachverständigen angeführten Voraussetzungen (zulässige Verwertung in der Landwirtschaft und damit Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 AWG 2002).

**VII.** Mit der Eingabe vom 15. Dezember 2009 wurde seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die geplante Anlage liegt innerhalb des engeren Schongebietes zum Schutzes der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kalsdorf, LGBl. Nr. 92/1990 + Novelle und im direkten Zuströmbereich zur neu errichteten Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Umland Graz, bei der erst kürzlich ein Langzeitpumpversuch abgeschlossen wurde. Die neu errichteten Vertikalfilterbrunnen liegen etwa 2 km vom geplanten Vorhaben entfernt, was einer Grundwasserverweildauer von ca. 200 Tagen entspricht. Die bereits bewilligten Brunnenanlagen verfügen über einen Konsens von 120 l/s, der unter Einbeziehung der neuen Anlagenteile auf 200 l/s erweitert werden soll.

Hinsichtlich des Betriebes der Biogasanlage muss festgehalten werden, dass der Grundwasserkörper schon derzeit eine erhöhte Nitratbelastung aufweist und durch eine zusätzliche Aufbringung der Gärrückstände als Wirtschaftsdünger in Gefahr laufen könnte, den guten chemischen Zustand zu verlieren. Zusätzlich besteht schon jetzt im gesamten Schongebiet ein Ausbringungsverbot von Klärschlamm und Müllkompost und ein temporäres Ausbringungsverbot von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern.

Da es sich um ein wasserwirtschaftlich ausgesprochen sensibles Gebiet mit intensiver Grundwasserbewirtschaftung handelt, das auch überregional von großer Bedeutung ist, ist aus Sicht der Wasserwirtschaft durch das Vorhaben ein erhebliches Gefährdungspotential für das Schutzgebiet Wasser gegeben und eine Beeinträchtigung zu erwarten.

Daher wird ersucht, zusätzlich auch den hydrogeologischen Amtssachverständigen in die Beweisaufnahme einzubeziehen.“

**VIII.** Mit der Eingabe vom 17. Dezember 2009 wurde von der Gemeinde Zettling folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Gemeinderat der Gemeinde Zettling hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2009 einstimmig für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 i.d.g.F. ausgesprochen. Als Begründung wird angegeben, dass die geplante Anlage eine gewaltige Dimension aufweist und in der Anlage gefährliche Abfälle behandelt werden sollen.

**IX.** Weitere Stellungnahmen wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

## **B) Rechtliche Beurteilung:**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

**II.1.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**II.2.** Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

**II.3.** Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) UVP-G 2000 sind Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a UVP-pflichtig.

**II.4.** Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. c) UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen UVP-pflichtig; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

**II.5.** Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d UVP-pflichtig; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

**II.6.** Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 82 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d UVP-pflichtig.

**III.1.** Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 23.10.2001, US 2A/2001/9/12) sind die Begriffe des UVP-G 2000 nach den Kriterien dieses Gesetzes auszulegen. Nur wo Begriffe verwendet werden, die im UVP-G 2000 selbst nicht definiert sind, ist auf idente Begriffe in Materiengesetzen und deren Interpretation zurückzugreifen. Im UVP-G 2000 nicht näher definierte Begriffe aus den Abfallbehandlungsanlagentatbeständen des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.

**III.2.** Für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens ist daher auf die Definitionen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2007, sowie auf die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere auf die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 i.d.F. BGBl. II Nr. 498/2008, zurückzugreifen.

**IV.** Zur Abfalleigenschaft der zum Einsatz kommenden Substrate:

**IV.1.** Eingangs wird festgehalten, dass die Abfalleigenschaft der zum Einsatz kommenden Substrate unstrittig ist.

**IV.2.** Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (Z 1) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen (Z 2).

**IV.3.** Der abfalltechnische Amtssachverständige führte in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IV. zu Frage 2) schlüssig und nachvollziehbar aus, dass die Zuordnung der einzelnen Abfallarten in der Tabelle 2 des Technischen Kurzberichtes der Energie Steiermark AG aus fachlicher Sicht schlüssig ist sowie dass hinsichtlich der Substrate Glycerin, Brauereirückstände, Altbrot, überlagerte Lebensmittel, Bioabfall und Speisereste aus fachlicher Sicht von Seiten der

Vorbesitzer dieser Substrate von einer Entledigungsabsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 und somit von der Abfalleigenschaft ausgegangen werden kann.

**IV.4.** Wenn eine Sache bereits im subjektiven Sinn Abfall ist, ist die Prüfung der Frage, ob diese Sache auch im objektiven Sinn Abfall ist, nicht mehr erforderlich (vgl. Hauer/List/Nußbaumer/Schmelz, Kommentar zum AWG 2002, Seite 28).

**IV.5.** Glycerin, Brauereirückstände, Altbrot, überlagerte Lebensmitteln, Bioabfall und Speisereste sind daher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002.

**IV.6.** Gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 AWG 2002 sind Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, unterliegen, vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen.

Schlachtabfälle unterliegen gemäß § 10 des Bundesgesetzes betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz – TMG), BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2006, der Ablieferungspflicht an einen zugelassenen Betrieb und sind somit keine Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002.

**V.** Zur Qualifikation der zum Einsatz kommenden Substrate als gefährliche/nicht gefährliche Abfälle:

**V.1.** Gefährliche Abfälle sind gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002 jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 – es handelt sich hierbei um die Abfallverzeichnisverordnung - als gefährlich festgelegt sind.

**V.2.** Hierzu führte der abfalltechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IV. zu Frage 2) schlüssig und nachvollziehbar aus, dass es sich generell um nicht gefährliche Abfälle handelt und lediglich die Abfallart Glycerin/Glycerinphase mit der Abfallschlüsselnummer 92130 nach ÖNORM S 2100 als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Die Abfallart Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung mit der

Abfallschlüsselnummer 92131 ist – entgegen der Darstellung in der Tabelle 2 des Technischen Kurzberichtes - als nicht gefährlicher Abfall einzustufen.

## **VI. Beurteilung der zur Anwendung kommenden Abfallbehandlungsmethoden:**

**VI.1.** Die Begriffe „thermische Behandlung“, „chemisch/physikalische Behandlung“ und „biologische Behandlung“ werden in der ÖNORM S 2100 vom 1. September 1997 wie folgt definiert (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zu UVP-G 2000, 2. Auflage, Seite 363):

- „Thermische Behandlung“ ist die Behandlung des Abfalls mit thermischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, biologischen Eigenschaften zu verändern.
  
- „Chemisch-physikalische Behandlung“ ist die Behandlung des Abfalls mit chemisch-physikalischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften zu verändern.
  
- „Biologische Behandlung“ ist die Behandlung des Abfalls mit aeroben, anaeroben oder kombinierten anaerob-aeroben biologischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, toxikologischen und biologischen Eigenschaften zu verändern.

**VI.2.** Eine Definition der „mechanisch-biologischen Vorbehandlung“ findet sich im § 2 Z 26 DeponieV, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.F. BGBl. Nr. II 49/2004 (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zu UVP-G 2000, 2. Auflage, Seite 363). Gemäß dieser Definition handelt es sich um eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaues der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentiales sowie eine deutliche Verbesserung des Auslaugverhaltens und des Setzungsverhaltens aus.

**VI.3.** Zur Frage, welche Abfallbehandlungsmethoden in der gegenständlichen Anlage zur Anwendung kommen sollen, wird auf Befund und Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen verwiesen (vgl. Punkt A) IV. Frage 3 bis 5).

**VI.4.** Zusammenfassend wird festgestellt, dass die zum Einsatz kommenden Substrate wie folgt einzustufen sind sowie – aus technischer Sicht - folgenden Behandlungsmethoden unterzogen werden sollen:

- Glycerin (gefährlicher Abfall): biologische Behandlung
- Brauereireststoffe und andere Kohlenstoffträger (nicht gefährlicher Abfall): biologische Behandlung
- Altbrot (nicht gefährlicher Abfall): mechanische Sortierung und biologische Behandlung
- überlagerte Lebensmittel (nicht gefährlicher Abfall): mechanische Sortierung und biologische Behandlung
- Bioabfall (nicht gefährlicher Abfall): mechanische Sortierung und biologische Behandlung
- Speisereste (nicht gefährlicher Abfall): mechanische Sortierung, physikalische Behandlung und biologische Behandlung
- Schlachtabfälle (keine Abfälle im Sinne des AWG 2002): mechanische Sortierung, physikalische Behandlung und biologische Behandlung

**VI.5.** Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a der UVP-Pflicht.

In der gegenständlichen Anlage sollen max. 1.200 t/a Glycerin behandelt werden. Mangels Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes wird der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) UVP-G 2000 durch das gegenständliche Vorhaben nicht verwirklicht.

Hinsichtlich der Menge an gefährlichen Abfällen wird Folgendes angemerkt:

Laut Befund und Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV. zu Frage 2) ist die Abfallart „Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung“ – entgegen der Darstellung im Technischen Kurzbericht der Energie Steiermark AG - als nicht gefährlicher Abfall einzustufen und daher in der Tabelle 2 unter den nicht gefährlichen

Abfällen anzuführen. Die für gefährliche Abfälle angegebene Menge von 1.200 t/a reduziert sich daher, wobei jedoch das Ausmaß der Reduktion auf Grund der fehlenden Angabe der auf diese Abfallart entfallenden Menge im Technischen Kurzbericht nicht festgestellt werden kann.

In der Tabelle 2 des Technischen Kurzberichtes sowie im Antrag wird eine Menge von max. 5.000 t/a Glycerin angegeben. In der Abbildung 4 des Technischen Kurzberichtes (in dieser Abbildung werden die auf die einzelnen Substrate entfallenden Mengen dargestellt) wird die auf Glycerin entfallende Menge jedoch mit 1.000 t/a angegeben, sodass sich unter Berücksichtigung der 20%-igen Kapazitätsreserve eine Glycerinmenge von 1.200 t/a errechnet.

Es wird festgestellt, dass der maßgebliche Schwellenwert unabhängig von der Berücksichtigung der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Mengenänderungen nicht erreicht wird und ein Abzug der Abfallart „Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung“ bzw. eine Hinzurechnung von 3.800 t/a Glycerin keine Auswirkungen auf die vorgenommene rechtliche Beurteilung hat.

**VI.6.** Gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 82 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d UVP-pflichtig.

Da die in der gegenständlichen Anlage zur Verarbeitung kommende Menge an Schlachtabfällen unter 10 t pro Tag beträgt, wird durch das gegenständliche Vorhaben auch der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 2 Z 82 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**VI.7.** Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 sind sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d UVP-pflichtig; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

In der gegenständlichen Anlage sollen maximal 76.200 t/a nicht gefährliche Abfälle im Sinne des AWG 2002 behandelt werden, wobei – aus technischer Sicht - als Behandlungsmethoden die biologische Behandlung hinsichtlich der gesamten Menge, die mechanische Sortierung

hinsichtlich einer Menge von 57.000 t/a sowie die physikalische Behandlung hinsichtlich einer Menge von 9.600 t/a zur Anwendung kommen sollen.

Der maßgebliche Schwellenwert von 35.000 t/a wird durch das gegenständliche Vorhaben somit überschritten.

Wie bereits unter Punkt B) VI.5. dargestellt, erhöht sich die Menge an nicht gefährlichen Abfällen auf Grund der Zuordnung der Abfallart „Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung“ zu den nicht gefährlichen Abfällen.

Zudem wird angemerkt, dass sich die Menge an nicht gefährlichen Abfällen bei Zugrundelegung einer Glycerinmenge von 5.000 t/a (vgl. Punkt B) VI.5. 5. Absatz) reduziert.

Es wird festgestellt, dass der maßgebliche Schwellenwert unabhängig von der Berücksichtigung der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Mengenänderungen erreicht wird und eine Hinzurechnung der Abfallart „Destillationsrückstände aus der Rapsölmethylester-Herstellung“ bzw. ein Abzug von 3.800 t/a keine Auswirkungen auf die vorgenommene rechtliche Beurteilung hat.

**VI.8.a.** Auf Grund der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes ist in weiterer Folge zu prüfen, ob durch das gegenständliche Vorhaben der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 („Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung“) verwirklicht wird.

**VI.8.b.** Gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 AWG 2002 ist „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Ausgangsmaterials mit dem Hauptzweck, die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden, ausgenommen die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe werden einer thermischen Verwertung zugeführt.

**VI.8.c.** Der Umweltsenat hat den Begriff der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ in seiner Entscheidung vom 23.10.2001, US 2A/2001/9/12, ausführlich erläutert.

Hinsichtlich des dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhaltes wird angemerkt, dass in der verfahrensgegenständlichen Anlage – es handelte sich um eine Anlage zur Zerlegung von Kühlschränken mit dem Standort im Burgenland - gefährliche Abfälle einer physikalischen und thermischen Behandlung unterzogen wurden, die stoffliche Verwertung fand jedoch nicht in dieser Anlage, sondern in Anlagen außerhalb des Burgenlandes bzw. außerhalb Österreichs statt. Das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der „ausschließlich stofflichen Verwertung“ wurde vom Umweltsenat verneint, da trotz des weiten Vorhabensbegriffes des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 jene Verwertungsschritte, die außerhalb der gegenständlichen Anlage erfolgten, auf Grund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs nicht mit berücksichtigt wurden.

Zum Begriff der „stofflichen Verwertung“ führt der Umweltsenat in dieser Entscheidung Folgendes aus:

Stoffliche Verwertung zielt auf die Gewinnung bestimmter Stoffe aus dem eingesetzten Abfall ab und dabei steht die Gewinnung eines Stoffes, der im Abfall enthalten ist, für einen anderen Produktionsprozess im Vordergrund (Bergthaler-Weber-Wimmer aaO Rz 58). Nach Brezovich (Das neue österreichische Abfallwirtschaftsrecht, Kapitel 3.3.1 Seite 2) liegt eine „stoffliche Verwertung“ im Sinne des AWG vor, wenn ein Abfall unmittelbar zur Herstellung eines neuen Produkts eingesetzt wird bzw. die aus einem Abfall gewonnenen Stoffe nachweislich eingesetzt werden. Bei einer „stofflichen Verwertung“ muss danach ein nach dem Verwertungsvorgang gewonnener Stoff nachweislich einer zulässigen Verwendung zugeführt werden. Der gewonnene Stoff muss ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen darstellen.

Der Umweltsenat geht davon aus, dass durch die Formulierung „ausschließlich stoffliche Verwertung“ zur Umschreibung des Ausnahmetatbestandes in Anhang 1 Z 1 lit. c) UVP-G 2000 eine Umschreibung des hierfür geforderten Verwertungsvorgangs erfolgt ist, die nicht mit der Regelung des § 2 Abs. 3 AWG in Bezug auf das die Abfalleigenschaft des Altstoffs beendende Ergebnis des Verwertungsprozesses ident ist.

Für den Ausnahmetatbestand des Anhangs 1 Z 1 lit. c) UVP-G 2000 ist nach der Auffassung des Umweltsenates auf die besondere Bedeutung der Wortfolge „zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ abzustellen. Der Begriff „ausschließlich“ bedeutet nicht, dass nur eine Verwertung umfasst wäre, die die eingesetzten Abfälle zu 100% in Wertstoffe umwandelt. Der

Begriff „ausschließlich“ schließt nicht aus, dass nur ein Großteil der in der Anlage eingesetzten Abfälle der Gewinnung von Wertstoffen dient (Eberhartinger in List, Abfall/Abwasser/Luft, Kapitel 12/12 Pkt. 5 Seite 3). Die Beifügung des Wortes „ausschließlich“ in Anhang 1 Z 1 lit. c) erläutert Bergthaler (in Bergthaler/Wolfslehner, Das Recht der Abfallwirtschaft, Kapitel VI Rz 19) so: „Nach allgemeinem Sprachgebrauch - den etwa das OÖ AWG in § 2 Abs. 4 Z 2 lit. a) widerspiegelt - gilt als stoffliche Verwertung der „Einsatz von Abfällen als Ersatz für Rohstoffe oder Vormaterialien in Produktionsprozessen, allenfalls nach einer Vorbehandlung. Die Beifügung des Wortes „ausschließlich“ in Z 1 lit. c) stellt klar, dass derartige Vorbehandlungsschritte als thermische, chemische oder physikalische Behandlungsmaßnahmen gesondert eine Pflicht auslösen können, die durch die Ausnahmebestimmung nicht UVP freigestellt wird. Privilegiert wird vielmehr nur der stoffliche Verwertungsakt.

Damit verlangt das UVP-G 2000 nach Auffassung des Umweltsenates im Anhang 1 Z 1 lit. c) in Bezug auf das Ergebnis der stofflichen Verwertung mehr, als (allenfalls) nach dem AWG für die Beendigung der Abfalleigenschaft eines Altstoffes zumindest im Wesentlichen durch den Verwertungsprozess verlangt wird, nämlich die abschließende Verwertung des eingesetzten Altstoffes in der Anlage selbst.

Diese strenge (einschränkende) Auslegung des Begriffes „Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ erscheint nach Auffassung des Umweltsenates schon deshalb angebracht, da sie zur Umschreibung eines Ausnahmetatbestandes dient. Diese Auslegung wird aber auch durch die Formulierung des Ausnahmetatbestandes im Anhang 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 (Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) bestätigt. Dort wurden einerseits stoffliche Verwertungsprozesse aller Behandlungsformen ausgenommen, sämtliche Vorbehandlungsschritte und der Einsatz thermischer oder chemischer Prozesse aber dem UVP-Regime unterstellt, was gegenüber der Regelung des UVP-G 1993 eine Einschränkung der Ausnahme darstellt (Bergthaler in Bergthaler/Wolfslehner aaO Kapitel VI Rz 20). Dies stützt die Auffassung, dass mit dem UVP-G 2000 nur der (eigentliche) stoffliche Verwertungsakt ausgenommen werden sollte.

**VI.8.d.** Zur Frage, ob es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung handelt, wird auf die Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) IV. (zu Frage 6 bis 8) verwiesen.

**VI.8.e.** Aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass in der gegenständlichen Anlage eine stoffliche Verwertung stattfindet. Durch die Behandlung werden die stofflichen Eigenschaften der eingesetzten Abfälle mit dem Hauptzweck genutzt, dass das aus ihnen gewonnene Biogas (Biomethan) unmittelbar für die Substitution von Erdgas verwendet werden kann. Das gewonnene Biogas stellt – auf Grund der Aufbereitung entsprechend den ÖVGW Richtlinien G31 bzw. G33 - ein marktfähiges Produkt mit klar definierten Qualitätsanforderungen dar und soll vor Ort in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden.

**VI.8.f.** Die durch die gegenständliche Abfallbehandlung entstehenden Gärreste (feste Gärreste und Gärrestkonzentrat) sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen als Abfall im Sinne des AWG 2002 einzustufen, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass sowohl die festen Gärreste als auch das Gärrestkonzentrat einer zulässigen Verwertung (landwirtschaftliche Ausbringung) zugeführt werden können, wodurch das Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 AWG 2002 gegeben wäre.

Die Verwertung dieser Abfälle betreffend wird auf die unter Punkt B) VI.8.c. dargestellte Spruchpraxis des Umweltsenates hingewiesen, gemäß der trotz des weiten Vorhabensbegriffes des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 jene Verwertungsschritte, die außerhalb der gegenständlichen Anlage erfolgen, nicht mit berücksichtigt werden können, da es am räumlichen Zusammenhang mangelt. Aus diesem Grund wird auch dem Ersuchen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, dem Verfahren einen hydrogeologischen Amtssachverständigen beizuziehen, nicht entsprochen.

**VI.8.g.** In der unter Punkt B) VI.8.c. zitierten Entscheidung führt der Umweltsenat aus, dass der Begriff „ausschließlich“ nicht bedeutet, dass nur eine Verwertung umfasst wäre, die die eingesetzten Abfälle zu 100% in Wertstoffe umwandelt. In welchem Ausmaß eine Umwandlung in Wertstoffe zu erfolgen hat, damit der Ausnahmetatbestand erfüllt ist, bleibt jedoch – im Unterschied zur eingesetzten Abfallmenge (hier ist es nach der Spruchpraxis des Umweltsenates erforderlich, dass „*ein Großteil* der in der Anlage eingesetzten Abfälle der Gewinnung von Wertstoffen dient“) offen.

In der gegenständlichen Anlage werden 80.000 t/a Abfälle einer Behandlung unterzogen.

Durch die Behandlung entstehen:

- 4,2 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas
- 36.500 t/a Abfälle (feste Gärreste, Gärrestkonzentrat, Störstoffe, Sand und Metall)
- 28.000 t/a aufbereitetes Abwasser

Hinsichtlich des aufbereiteten Abwassers wird festgehalten, dass es sich weder um ein marktfähiges Produkt, noch um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 handelt.

Bezogen auf die eingesetzte Abfallmenge von 80.000 t/a errechnen sich folgende Prozentsätze:

- 36.500 t/a Abfälle: 45,63%
- 28.000 t/a aufbereitetes Abwasser: 35%

Der auf die Umwandlung in Wertstoffe entfallende Prozentsatz beträgt somit 19,37.

Der Prozentsatz von 19,37 erscheint zwar sehr gering, da jedoch weder die Rechtsvorschriften noch die Judikatur einen Mindestprozentsatz vorgeben bzw. eine mengenmäßige Vorgabe machen, zu dem bzw. zu der eine Umwandlung in Wertstoffe zu erfolgen hat, wird die Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes durch die lediglich 19,37%-ige Umwandlung der Abfälle in Wertstoffe nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen in der Regierungsvorlage zum AWG 2002, 984 BlgNR XXI. GP, hinzuweisen, wonach eine ausschließlich stoffliche Verwertung auch dann vorliegt, wenn neben den verwerteten Stoffen auch Abfälle beim Verwertungsprozess anfallen.

**VI.8.h.** In der unter Punkt B) VI.8.c. zitierten Entscheidung führt der Umweltsenat weiters aus, dass es ausreichend ist, wenn ein Großteil der eingesetzten Abfälle der Wertstoffgewinnung dient.

Nach Ennöckl/Raschauer (vgl. Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, Seite 365) ist der Begriff „ausschließlich“ in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass der überwiegende Anteil der eingesetzten Abfälle (mindestens 80%) zur Gewinnung von Wertstoffen dient.

Aus den Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen geht schlüssig und nachvollziehbar hervor, dass die eingesetzten Abfälle zu 91% stofflich verwertet werden. Da bei einem Prozentsatz von 91 jedenfalls von „*einem Großteil*“ ausgegangen werden kann, ist

das Vorliegen dieser für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes erforderlichen Voraussetzung somit jedenfalls zu bejahen.

**VI.8.i.** Darüber hinaus ist es nach der unter Punkt B) VI.8.c. zitierten Spruchpraxis des Umweltsenates für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes erforderlich, dass die abschließende Verwertung des eingesetzten Altstoffes in der Anlage selbst erfolgt. Vorbehandlungsschritte können nach der Spruchpraxis des Umweltsenates als thermische, chemische oder physikalische Behandlungsmaßnahmen gesondert eine Pflicht auslösen, die durch die Ausnahmebestimmung nicht UVP-freigestellt wird.

Die im Rahmen der Annahmelinien 2 und 3 behandelten Abfälle sollen einer Vorbehandlung, und zwar einer physikalischen Behandlung und einer mechanischen Sortierung, unterzogen werden. Es ist daher – insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Umweltsenates vom 23.10.2001, US 2A/2001/9/12, und vom 13.9.2005, US 1B/2005/11-7 - zu prüfen, ob diese Vorbehandlungsschritte eine gesonderte UVP-Pflicht auslösen.

**VI.8.j.** In seiner Entscheidung vom 23.10.2001, US 2A/2001/9/12, hat der Umweltsenat die *außerhalb* der gegenständlichen Anlage durchgeführten Verwertungsschritte auf Grund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht berücksichtigt und die Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes „Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung“ mit der Begründung verneint, dass in der gegenständlichen Anlage keine stoffliche Verwertung erfolgte sondern lediglich Vorbehandlungsschritte durchgeführt wurden.

Im Unterschied zu dem den Gegenstand der Entscheidung vom 23.10.2001 bildenden Vorhaben sollen im gegenständlichen Fall die stoffliche Verwertung und die hierfür erforderlichen Vorbehandlungsschritte in derselben Anlage erfolgen. Die Vorbehandlungsschritte und die stoffliche Verwertung stehen somit sowohl in einem räumlichen als auch in einem funktionellen, verfahrenstechnischen und somit sachlichen Zusammenhang und sind daher im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G als ein Vorhaben zu betrachten.

**VI.8.k.** In seiner Entscheidung vom 13.9.2005, US 1B/2005/11-7, hat sich der Umweltsenat mit der Frage der Verwirklichung des Ausnahmetatbestandes „Anlagen zur mechanischen Sortierung“ auseinandergesetzt. Das zu beurteilende Vorhaben wurde aus folgenden Gründen nicht unter den Ausnahmetatbestand des Anhangs 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 eingeordnet:

In der zu berteilenden Anlage wurden neben physikalisch-thermischen Behandlungsschritten auch Behandlungsschritte (Vorsortierung von Industrie- und Gewerbeabfällen) gesetzt, die vom Umweltsenat als mechanische Sortierung gewertet wurden. Das Vorliegen eines verfahrenstechnischen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Behandlungsschritten wurde bejaht. Nach Auffassung des Umweltsenates wäre die Beifügung des Wortes „mechanisch“ in der Ausnahmebestimmung überflüssig, wenn alle mit der mechanischen Sortierung in einem verfahrenstechnischen Zusammenhang stehenden Behandlungsschritte zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes führen sollen. Die Verwendung des Begriffes „mechanisch“ weist nach Ansicht des Umweltsenates eindeutig darauf hin, dass Behandlungs- und insbesondere Sortierungsschritte unter Einsatz thermischer oder chemischer Verfahren nicht privilegiert werden. Nach Auffassung des Umweltsenates spricht die fachsprachliche und lexikalische Definition des Sortierens als bloßes Ordnen anhand bestimmter Merkmale und die davon im Sprachgebrauch unterschiedliche Zerteilung von Stoffen gegen eine Qualifikation der Zerkleinerung als Sortierung. Die Zerkleinerung mag zwar notwendig für die Sortierung sein und insoweit als Teil der mechanischen Sortierung angesehen werden können, die oben dargelegte Entstehungsgeschichte der Ausnahmeregelung und der Charakter als Ausnahmetatbestand sprechen eher dafür, die Behandlungsschritte des Zerkleinerns oder Pressens von Abfällen nicht als „mechanische Sortierung“ zu qualifizieren.

Im Unterschied zu dem den Gegenstand der Entscheidung vom 13.9.2005 bildenden Vorhaben besteht der Hauptzweck der gegenständlichen Anlage in der stofflichen Verwertung von Abfällen mit dem Ziel der Produktion von Biogas und nicht in der mechanischen Sortierung von Abfällen. Die mechanische Sortierung stellt beim gegenständlichen Vorhaben bei der Abfallbehandlung im Rahmen der Annahmelinien 2 und 3 einen notwendigen Vorbehandlungsschritt für die Durchführung der stofflichen Verwertung dar.

**VI.8.l.** Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass den Entscheidungen des Umweltsenates vom 23.10.2001, US 2A/2001/9/12, und vom 13.9.2005, US 1B/2005/11-7, andere Sachverhalte zu Grunde lagen, die mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht vergleichbar

sind. Zudem war vom Umweltsenat in der Entscheidung vom 13.9.2005 ein anderer rechtlicher Beurteilungsmaßstab anzuwenden.

Es wird angemerkt, dass eine stoffliche Verwertung sinnvoll und effizient nur mit Vorbehandlungsschritten erfolgen kann. Der im Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 genannte Ausnahmetatbestand für Anlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst daher auch Anlagen mit vorgeschaltener Zerkleinerung, da dieser Tatbestand ansonsten inhaltsleer wäre.

Aus den oben angeführten Gründen ist im gegenständlichen Fall das Vorliegen einer gesonderten, durch die Vorbehandlungsschritte ausgelösten UVP-Pflicht daher zu verneinen.

**VI.8.m.** Eine durch die Vorbehandlungsschritte ausgelöste UVP-Pflicht ist auch aus folgenden Überlegungen zu verneinen:

Nach den Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) IV. zu Frage 3 bis 5) ist die Vorbehandlung (Zerkleinerung und Störstoffabtrennung) der Abfälle im Rahmen der Annahmelinien 2 und 3 gesamt betrachtet als mechanische Sortierung zu qualifizieren, da im Rahmen dieser Vorbehandlung lediglich eine Trennung der Bestandteile des Gesamtabfalls erfolgt, die Bestandteile aber weder in ihren physikalischen noch in ihren chemischen Eigenschaften verändert werden.

Anlagen zur mechanischen Sortierung sind Anlagen, in denen lediglich eine Trennung der Bestandteile des Abfalls erfolgt, wobei jedoch die Bestandteile (Stoffe) sowie die jeweiligen Stoffarten unverändert bleiben (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, Seite 368).

Wie bereits unter Punkt B) VI.1. dargestellt, ist unter einer „chemisch-physikalischen Behandlung die Behandlung des Abfalls mit chemisch-physikalischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften zu verändern, zu verstehen.

Da es bei diesem Vorbehandlungsschritt zu keiner Veränderung der physikalischen Eigenschaften der in diesen Annahmelinien behandelten Abfälle kommt, ist dieser Vorbehandlungsschritt nicht nur aus technischer sondern im Sinne der in den vorstehenden

Absätzen angeführten Definitionen auch aus rechtlicher Sicht als mechanische Abfallbehandlung zu qualifizieren.

Diese Qualifikation hat zur Folge, dass die im Rahmen der Annahmelinie 2 und 3 vorbehandelten (mechanisch sortierten) Abfälle im Ausmaß von 57.000 t/a vom zweiten Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000 („Anlagen zur mechanischen Sortierung“) erfasst werden.

Die physikalische Behandlung der Abfälle, die in der Annahmelinie 3 nach der mechanischen Sortierung und vor der biologischen Behandlung erfolgt, löst keine gesonderte UVP-Pflicht aus, da in dieser Annahmelinie 9.600 t/a nicht gefährliche Abfälle behandelt werden sollen und der maßgebliche Schwellenwert von 20.000 t/a bzw. 100 t/d nicht erreicht wird.

**VI.8.n.** Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich somit um eine Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung im Sinne des Anhanges 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) UVP-G 2000. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**VI.8.o.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

**Ergeht an:**

1. die Onz – Onz – Kraemmer – Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als rechtsfreundliche Vertreterin der Energie Steiermark AG, Leonhardstraße 59, 8010 Graz;
2. die Gemeinde 8141 Zettling, Laa 37, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
3. die Fachabteilung 13A, Referat Abfallrecht, im Hause;
4. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8021 Graz;
5. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsachverständige.

**nachrichtlich an:**

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) ;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

i.V. Dr. Katharina Kanz

F.d.R.d.Ausf.: